

VERORDNUNG

über die

Freigabe von vier verkaufsoffenen Sonntagen in der Ortsgemeinde Herxheim

vom 27. November 2018

Aufgrund

des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21. November 2006 (GVBl. S. 351), BS 8050-3, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 3.7 der Anlage zu der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (ArbSchZuVO) vom 24. April 2012 (GVBl. S. 147), BS 8053-3, geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2017 (GVBl. S. 328), wird von der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim verordnet:

§ 1

Im Jahr 2019 dürfen die Verkaufsstellen in der Ortsgemeinde Herxheim (ohne Ortsbezirk Hayna)

- am Sonntag, den 31. März 2019 („Spielefest“),
- am Sonntag, den 12. Mai 2019 („Frühlingsmarkt“),
- am Sonntag, den 8. September 2019 („Genießer Sonntag“) und
- am Sonntag, den 20. Oktober 2019 („St. Gallusmarkt“),

jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Die Vorschriften des § 13 LadöffnG und des Arbeitszeitgesetzes vom 06. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) in der zur Zeit geltenden Fassung sind zu beachten.
- (2) Jugendliche, schwangere oder stillende Frauen dürfen nicht beschäftigt werden.

§ 3

Die Inhaberin oder der Inhaber einer Verkaufsstelle ist verpflichtet, ein Verzeichnis mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und Beschäftigungsdauer der jeweils am verkaufsoffenen Sonntag gemäß § 1 beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die diesen zum Ausgleich für die Beschäftigung an diesem Sonntag gewährte Freistellung zu führen.

§ 4

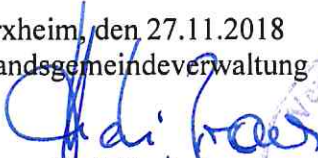
1. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2 Abs. 1 und § 3 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadöffnG geahndet.

2. Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche können als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in der zur Zeit geltenden Fassung geahndet werden.
3. Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für schwangere oder stillende Frauen an Sonntagen können als Ordnungswidrigkeit nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 1978 (BGBl. I S. 1228) in der zur Zeit geltenden Fassung geahndet werden.
4. Zuwiderhandlungen gegen das Arbeitszeitgesetz können als Ordnungswidrigkeit nach § 22 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes vom 06. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) in der zur Zeit geltenden Fassung geahndet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages in der Ortsgemeinde Herxheim vom 16. Januar 2018 außer Kraft.

Herxheim, den 27.11.2018
Verbandsgemeindeverwaltung


Hedi Braun
Bürgermeisterin

